

## Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Allgäu (16)

Vom 25.07.2017

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Art. 14 Abs. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 470, BayRS 230-1-F), erlässt der Regionale Planungsverband Allgäu folgende dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16):

### § 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplanes der Region Allgäu (16) (Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 10. Januar 2007, RABl Nr. 1, Seite 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2008 (RABl Nr. 15/2008, Seite 131), werden im Teilfachkapitel B IV 1 Verkehr wie folgt geändert:

Die bisherigen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) des Teilfachkapitels B IV 1 Verkehr werden durch folgende Festlegungen ersetzt:

#### **„IV Technische Infrastruktur**

##### **1 Verkehr**

###### **1.1 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**

- (G) Der flächendeckende öffentliche Personennahverkehr soll in allen Nahverkehrsräumen insbesondere im Hinblick auf Taktverkehre, abgestimmte Anschlüsse und eine einheitliche Tarifierung ausgebaut werden.
- (Z) Dabei sind vor allem die Verbindungen zwischen den Gemeinden der Verflechtungsbereiche und den zentralen Orten – insbesondere zu den Oberzentren der Region sowie zu den zentralen Orten der Nachbarregionen – zu verbessern.
- (Z) Der sonstige Personennahverkehr ist mit dem vorhandenen Schienenverkehr zu einem integrierten Verkehrsangebot zusammenzuführen.
- (G) An geeigneten Standorten sollen Mobilitätsdrehscheiben geschaffen werden.

## 1.2 Straßenverkehr

1.2.1 (Z) Die Anbindung der Region an das überregionale Straßennetz ist insbesondere durch folgende Maßnahmen zu verbessern:

- Durchgehender vierstreifiger Ausbau der B 12 zwischen der A 96 bei Buchloe und der A 7 bei Kempten (Allgäu),
- vierstreifiger Ausbau der B 31 von der A 96 bei Sigmarszell bis zur Landesgrenze Baden-Württemberg.

1.2.2 (G) Die Straßenverbindungen innerhalb der Region sollen durch den Ausbau des Netzes der Bundes- und Staatsstraßen möglichst weiter verbessert werden. Dabei kommt der Erreichbarkeit der Mittel- und Oberzentren besondere Bedeutung zu.

(Z) Die Leistungsfähigkeit der B 19 zwischen Sonthofen und Oberstdorf ist unter Beibehaltung des einbahnigen Querschnitts durch einzelne Ausbaumaßnahmen, wie insbesondere den Bau eines Entlastungstunnels bei Fischen i. Allgäu sowie einer Ortsumfahrung von Langenwang, zu erhöhen und die Verkehrssicherheit ist zu verbessern.

(Z) Die B 472 zwischen Marktoberdorf und der Regionsgrenze im Osten ist zur Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit auszubauen.

(Z) Die Anbindung der Stadt Kempten (Allgäu) an die Autobahnen A 7 und A 980 über die im Norden und Süden zulaufende B 19 ist zu verbessern.

(Z) Die Attraktivität der B 16 ist durch den Neubau einer Nord-Umfahrung von Pforzen und damit einhergehend durch Verlegung der B 16 bis zur Anschlussstelle Germaringen der B 12 zu verbessern.

1.2.3 (Z) Zur Verbesserung der Lebens- und Verkehrsverhältnisse müssen stark belastete Ortsdurchfahrten durch den Bau von Ortsumfahrungen im Zuge von Bundes- und Staatsstraßen vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Dies hat u.a. durch folgende Maßnahmen zu erfolgen:

- Verlegung der B 308 bei Immenstadt i. Allgäu (Umfahrung Immenstadt i. Allgäu),
- Verlegung der B 16 und der B 472 (Umfahrung Marktoberdorf-Bertoldshofen)
- B 32 Ortsumfahrungen Auers/Riedhirsch und Opfenbach

(G) Im Mittelzentrum Füssen sollen Verkehrsverbesserungen herbeigeführt werden, die die Stadt vom tourismusbedingten Durchgangsverkehr entlasten.

1.2.4 (G) Das Netz der Kreisstraßen soll so ausgebaut und unterhalten werden, dass alle Nahbereiche der Region gut erschlossen werden.

### 1.3 Schienenverkehr

- 1.3.1 (Z) Die Leistungsfähigkeit des Schienenverkehrs in der Region ist durch geeignete Maßnahmen, vor allem durch die Beseitigung oder die technische Sicherung von Bahnübergängen, zu steigern.
- 1.3.2 (Z) Die Anbindung der Region an das Fernstreckennetz der Deutschen Bahn (ICE-, IC- und EC-Verbindungen) über die Knoten Ulm, Augsburg, Lindau (Bodensee) und München ist zu verbessern.
- (G) Insbesondere soll auf eine direkte ICE-Verbindung von Ulm nach Kempten (Allgäu), abzweigend von der Transversale (Paris) – Stuttgart – Ulm – München – (Budapest), hingewirkt werden.
- (Z) Fernzüge auf der Verbindung München – Lindau (Bodensee) sind auch über Kempten (Allgäu) zu führen.
- (Z) Eine gute Anbindung der Region mit öffentlichen Verkehrsmitteln an die Verkehrsflughäfen München und Memmingen ist zu gewährleisten.
- (Z) Die Schienenverbindung (München) – Buchloe – (Memmingen) – Lindau (Bodensee) – (Schweiz/ Italien) ist leistungsgerecht auszubauen.
- (G) Eine leistungsgerechte Anbindung der Oberzentren der Region an das überregionale Schienennetz ist von besonderer Bedeutung.
- 1.3.3 (G) Die Erhaltung und der Ausbau des Personen- und Güterverkehrs einschließlich des bestehenden Schienennetzes und der sonstigen Bahninfrastruktur sollen auf allen gegenwärtig in Betrieb befindlichen Strecken innerhalb der Region mit Nachdruck angestrebt werden. Bei nachgewiesenem Bedarf sollen bereits aufgelassene Bahnhaltstellen wieder in Betrieb genommen oder neue Haltestellen eingerichtet werden.
- (G) In der Region sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um einen möglichst großen Anteil des Güterverkehrs im schienengebundenen Verkehr abzuwickeln.
- 1.3.4 (Z) Die Außerfernbahn Kempten (Allgäu) – Pfronten – Reutte – Garmisch ist zu erhalten und in ihrer Leistungsfähigkeit auszubauen.
- 1.3.5 (Z) Die Strecke Lindau (Bodensee) – Friedrichshafen ist leistungsgerecht auszubauen.
- 1.3.6 (Z) Die Bahnhöfe und Haltepunkte in der Region sind barrierefrei auszubauen.
- 1.3.7 (Z) In Lindau (Bodensee) ist der Inselbahnhof – einschließlich der Zulaufstrecken – zu erhalten.
- (Z) Für die zeitgemäße Anbindung des Knotens Lindau (Bodensee) an den Regional- und Fernverkehr ist ein Durchgangsbahnhof im Stadtteil Reutin zu errichten.

1.3.8 (G) Ein Regionalbahnkonzept Allgäu soll angestrebt werden. Dabei soll die Verkehrsbedienung auf der Schienenstrecke Kempten (Allgäu) – Oberstdorf (in Verlängerung der Illertalbahn) verbessert werden.

#### **1.4 Radverkehr und Radwegebau**

1.4.1 (G) Das regionale Radwegenetz soll sowohl für den Alltags- als auch für den Freizeitradverkehr weiterentwickelt und verbessert werden. Dazu wird ein möglichst flächendeckendes, sicheres und mit den benachbarten Regionen abgestimmtes Radwegenetz angestrebt. Der verstärkte Ausbau von Radwegenetzen in den Nahbereichen der zentralen Orte ist zur Förderung des Alltagsradverkehrs von besonderer Bedeutung.

1.4.2 (G) Es soll angestrebt werden, an den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel ausreichend attraktive und sichere Fahrradabstellmöglichkeiten anzubieten. Insbesondere an den größeren Bahnhöfen der Region sollen außerdem nach Möglichkeit Fahrradausleihmöglichkeiten geschaffen werden.

1.4.3 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das regionale Radwegenetz auch im Hinblick auf die zunehmende Nutzung der E-Mobilität in seiner Qualität weiter zu verbessern. Dies gilt insbesondere für die Routen, die zum "Bayernnetz für Radler" gehören, und für die Gebiete in der Region, die für den Tourismus und die Naherholung eine besondere Bedeutung besitzen.

(G) Die Entwicklung eines regionalen Gesamtradwegekonzepts unter Einbeziehung der staatlichen Radwegeprogramme und des "Bayernnetz für Radler" soll angestrebt werden.

#### **1.5 Luftverkehr**

1.5.1 (Z) Um die Anbindung der Region an das Luftverkehrsnetz zu verbessern, hat ein zügiger stufenweiser Ausbau des Verkehrsflughafens Memmingen zu erfolgen.

(G) Für die luftverkehrsmäßige Anbindung des Bodenseeraumes soll die Erhaltung des Verkehrsflughafens Friedrichshafen sichergestellt werden.

1.5.2 (Z) Start- und Landeplätze für Hubschrauber und Kleinflugzeuge dürfen nur dann neu errichtet werden, wenn durch sie keine erhebliche Belästigung der Bevölkerung zu erwarten ist und bestehende Anlagen in zumutbarer Entfernung nicht vorhanden sind.

(Z) Modellflugplätze dürfen nur dann neu errichtet werden, wenn durch sie keine erhebliche Belästigung der Bevölkerung zu erwarten ist und bestehende Anlagen in zumutbarer Entfernung nicht vorhanden sind.

1.5.3 (Z) Der Verkehrslandeplatz Durach und der Flugplatz Füssen als Schwerpunkt für den Segelflugsport sind zu erhalten.

## 1.6 Schiffsverkehr

1.6.1 (G) Das Potenzial für den öffentlichen Personenverkehr auf dem Bodensee in der Vier-Länder-Region soll besser genutzt werden.

(G) Das regionale Schifffahrtsangebot soll für den touristischen Verkehr und – wo sinnvoll möglich – für den Alltagsverkehr ausgebaut und weiterentwickelt werden. Hierbei soll ein besonderer Wert auf die Verknüpfung mit anderen Verkehrsarten gelegt werden.

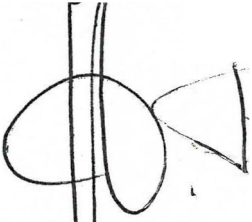
(G) Die Erreichbarkeit der touristischen Sehenswürdigkeiten über den Seeweg soll ausgebaut werden. Hierbei soll die Solar- und E-Mobilität gefördert werden.

1.6.2 (G) In Lindau (Bodensee) soll das Projekt „Park + Ship“ umgesetzt werden“

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Kaufbeuren, den 25. Juli 2017  
Regionaler Planungsverband Allgäu



Steian Bosse  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender